

Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Sondernutzungskostenordnung

Inkrafttreten: 18.12.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1394)

Fundstelle: Brem.GBl. 2018, 263

Gliederungsnummer: 2182-b-1

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß [§ 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Für Sondernutzungen nach [§ 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#) werden Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Kostenverzeichnis der [Anlage](#) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt; wird in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben, so ist die Benutzungsgebühr um ihren Verwaltungskostenanteil ([§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#)) zu ermäßigen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des [§ 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes](#) über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie stehen dem Träger der Straßenbaulast zu. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine unerlaubte Sondernutzung, die genehmigungsfähig gewesen wäre, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird neben den Gebühren und Entgelten nach Satz 1 eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

§ 2 Erstattungen

Wird eine entgeltspflichtige Sondernutzung nach Beginn vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Entgelts. Wird auf die Sondernutzung verzichtet, bevor sie begonnen hat, so wird zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der beabsichtigten Sondernutzung entstanden sind, bleibt unberührt.

§ 3 Kostenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
2. Sondernutzungen der folgenden Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient:
 - a) die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Gemeinden, sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Katholische Kirche, ihre Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 - c) die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen,
 - d) die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V., der DITIB - Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V., der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. sowie ihre Moscheegemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen,

- e) der Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., der Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V., der Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V. und der Alevitische Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e. V. sowie ihre Cem-Häuser sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

- 3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
- 4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Straßen, Wege und Plätze dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

(4) Die durch die Gewährung der gesetzlichen persönlichen Gebührenbefreiung eintretenden Einnahmeausfälle sind jährlich bekannt zu machen.

§ 4 Auslagen

Kosten, die dem Träger der Straßenbaulast aufgrund der Sondernutzung entstehen und die nicht privatrechtlich entgolten werden, werden als Auslagen erhoben. [§ 11 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) bleibt unberührt.

§ 4a Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die bis zum Ablauf des 15. Juni 2018 neben einer Erlaubnis oder Genehmigung ein Vertrag über die Zahlung des Entgeltes abgeschlossen ist, können bis zur Beendigung des Vertrages fortgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen vom 27. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 156 - 2182-b-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 192) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 5. Juni 2018

Der Senat

Anlage

Kostenverzeichnis Anlage zu [§ 1](#) Absatz 1 Satz 1

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
1	Für Sondernutzungen, für die in diesem Kostenverzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen sind soweit möglich in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben.	30,00 bis 1 500,00
2	Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert wie Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil, Straßenfeste, Stellschilder, Platzkonzerte und Straßenkunst, Pflanzkübel und das Aufstellen von Weihnachtsbäumen	bis 500,00
	Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil	
	Dauer/Fläche:	
	bis 1 Tag bis 4 m ²	16,00
	bis 3 Tage bis 4 m ²	23,00
	bis 7 Tage bis 4 m ²	31,00
	bis 30 Tage bis 4 m ²	78,00
	mehr als 30 Tage bis 4 m ²	117,00
	bis 1 Tag über 4 m ²	23,00
	bis 3 Tage über 4 m ²	31,00
	bis 7 Tage über 4 m ²	39,00
	bis 30 Tage über 4 m ²	93,00
	mehr als 30 Tage über 4 m ²	140,00
	Straßenfeste	gebührenfrei
	Stellschilder, bis 100 Stellschilder	
	bis 1 Tag bis DIN A3	16,00
	bis 3 Tage bis DIN A3	20,00
	bis 7 Tage bis DIN A3	23,00
	bis 30 Tage bis DIN A3	31,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A3	39,00
	bis 1 Tag bis DIN A0	16,00
	bis 3 Tage bis DIN A0	23,00
	bis 7 Tage bis DIN A0	31,00
	bis 30 Tage bis DIN A0	47,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A0	61,00
	bis 1 Tag je Großflächenplakat	23,00
	bis 3 Tage je Großflächenplakat	31,00
	bis 7 Tage je Großflächenplakat	39,00

	bis 30 Tage je Großflächenplakat	62,00
	mehr als 30 je Großflächenplakat	93,00
	Anmerkungen zu Stellschildern	
	Bei mehr als 100 Stellschildern ist pro zusätzlichem Schild eine zusätzliche Gebühr zu berechnen in Höhe von	0,25
	Platzkonzert, Straßenkunst	39,00
	Pflanzkübel und das Aufstellen von Weihnachtsbäumen	
	Berechnung je angefangene Woche wie folgt:	
	Pflanzkübel/-beete (Weihnachtsbäume) bis 4 m ²	2,50
	Pflanzkübel/-beete bis 25 m ²	7,00
	Pflanzkübel/-beete über 25 m ²	10,00
	mindestens	15,00
3	Sondernutzungen mit nicht geringem wirtschaftlichem Nutzungswert	
300	Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke	
	Zone I Ortsteile Altstadt, Ostertor, Bahnhofsvorstadt, Steintor und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird	
	Zone II alle anderen Ortsteile	
301	In den Zonen werden die Standorte wie folgt unterteilt:	
	A Mittelpunktlage. Bei einer Mittelpunktlage ist der Standort gut sichtbar und erreichbar. Er befindet sich in einem zentralen Bereich des Ortsteils oder in einer Auflage aufgrund in der Nähe befindlicher Anziehungspunkte für Passanten, wie Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten.	
	B Alle anderen Standorte	
302	Materiallagerstellen, wie Bauzäune, Baubuden und -container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte,	

	Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Baufahrzeugen	
	Mindestens,	30,00
	sonst Berechnung je angefangenem m ² / je angefangene Woche in der jeweiligen Zone	
	I A	0,80
	I B	0,60
	II A	0,50
	II B	0,30
303	Abstellen von Behältnissen für Bauschutt und sonstige Abfälle	
303.00	Einzelerlaubnis, je Behältnis/je angefangene Woche	30,00
303.01	Jahreserlaubnis für Unternehmen, je angefangene 10 zum Einsatz vorgehaltene Behältnisse	200,00
303.02	Einzelerlaubnis, je flexibler Schüttgutbehälter bis 1300 Liter („Big Bag“) / je angefangene Woche	15,00
303a	Aufstellen von Sammelcontainern zur gewerblichen Sammlung von Bekleidung und Textilien je Behältnis je angefangenen Monat	22,50
304	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Zubehör zur Bewirtung in Verbindung mit Gaststätten	
304.00	Bei Veranstaltungen gilt Nummer 308	
304.01	Grundbetrag je Erlaubnis	390,00
	zuzüglich je angefangenem m ² der genutzten Fläche (Außenmaß) je Kalenderjahr in der jeweiligen Zone	
	IA	23,00
	IB	19,00
	IIA	19,00
	IIB	15,00
	Bei Beginn der Nutzung ab 1. Juli des Jahres reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte	
304.02	Errichtung von baulichen Anlagen wie Servicepavillons, Tresenanlagen in Verbindung mit einer Freisitzfläche.	Gebühr zu
		Ziffer 304
		zuzüglich 20
		Prozent
305	Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer- oder Totensonntag sowie je einen Tag vorher, je Standplatz für 4 Tage	
	bis 20 m ²	125,00

	über 20 m ²	156,00
	Kürzere Nutzungen werden anteilig pro Tag berechnet, mindestens	45,00
306	Warenverkauf oder Dienstleistungen aus mobilen Einrichtungen	
	Verkaufsfläche je Jahr	
	1 Bezirk	
	bis 1 m ²	62,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	195,00
	über 4 m ²	389,00
	2 Bezirke	
	bis 1 m ²	117,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	389,00
	über 4 m ²	778,00
	3 Bezirke	
	bis 1 m ²	175,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	584,00
	über 4 m ²	1167,00
	4 Bezirke	
	bis 1 m ²	234,00
	über 1 m ² bis 4 m ²	778,00
	über 4 m ²	1556,00
307	Warenverkauf oder Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen je angefangene Woche in der jeweiligen Zone	
	I A bis 4 m ²	113,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	140,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	191,00
	über 20 m ²	246,00
	I B bis 4 m ²	94,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	117,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	175,00
	über 20 m ²	205,00
	II A bis 4 m ²	59,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	78,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	117,00
	über 20 m ²	175,00
	II B bis 4 m ²	47,00
	über 4 m ² bis 10 m ²	62,00
	über 10 m ² bis 20 m ²	94,00
	über 20 m ²	140,00

308	Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich kommerziellem Charakter wie Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Straßen- oder Stadtteilstefte; in der Regel 12 v.H. der Bruttoeinnahmen des Veranstaltenden aus Standgeldern, sonstigen Beiträgen der Standbetreibenden oder Eintrittsgeldern	100 bis 50 000
309	Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 Prozent bei privater und 25 Prozent bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoss erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 23,00 Euro je Quadratmeter Vorbaufläche bei privater Nutzung und 31,00 Euro bei gewerblicher Nutzung.	
309.00	Anmerkung Für Vordächer, Fahnen und Wimpel, sowie für vorgehängte Fassaden werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.	
310	Werbeanlagen und Automaten an angrenzenden Gebäuden oder Grundstücksecken	
310.00	Anmerkung zu den Nummern 311.01 und 311.02: Werbeanlagen von gewerblichen Anbietern und Vertragspartnern sind vom Entgelt befreit, sofern die Nutzung unter einen jeweils geltenden Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde Bremen fällt.	
310.01	Großflächentafeln je Tafel jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	200,00
	I B	175,00
	II A	145,00
	II B	110,00
310.02	Werbeträger, Hinweisschilder, Auslagen und Schaukästen je Einheit jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	115,00
	I B	90,00
	II A	65,00
	II B	50,00
310.03	Warenautomaten je Automat jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	300,00

	I B	250,00
	II A	100,00
	II B	75,00
311	Freistehende bauliche Anlagen	
311.00	Verkaufsstände	
	je Stand, je angefangenem m ² /monatlich in der jeweiligen Zone	
	I A	117,00
	I B	58,00
	II A	30,00
	II B	12,00
311.01	Werbetafeln und Säulen, Vitrinen	
	je Einheit je angefangenem m ² Werbefläche/monatlich,	
	I A	58,00
	I B	30,00
	II A	19,00
	II B	6,00
312	Postablagekasten (max. 0,5 m3) jährlich	
	I A	180,00
	I B	150,00
	II A	150,00
	II B	120,00
4	Stationsbasierte Fahrzeugvermietung und Elektro-Ladeinfrastruktur	
	Gebietseinteilung gemäß § 2 des Mobilitäts-Bau-Ortsgesetzes	
401	Carsharing-Stellplatz je Fahrzeug monatlich	
	Gebietszonen I und II	20,00
	Gebietszone III	5,00
402	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge je Ladepunkt monatlich	
	Gebietszonen I und II	20,00
	Gebietszone III	5,00
	in Kombination mit Carsharing-Stellplatz	gebührenfrei
5	Sonstige Fahrzeugvermietung	
	Gebietseinteilung gemäß § 2 des Mobilitäts-Bau-Ortsgesetzes	
501	Aufstellen von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung zur Vermietung je Fahrzeug monatlich	

	Gebietszonen I und II	5,00
	Gebietszone III	1,00
502	Aufstellen von Fahrrädern zur Vermietung je Fahrzeug monatlich	
	Gebietszonen I und II	2,00
	Gebietszone III	gebührenfrei
503	Aufstellen von E-Mopeds zur Vermietung je Fahrzeug monatlich	
	alle Gebietszonen	7,50
504	Aufstellen von stationsunabhängigen Carsharing-Fahrzeugen (sog. free-floating Carsharing) je Fahrzeug monatlich	
	alle Gebietszonen	10,00